



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2012 (27.03)
(OR. en)**

7928/12

TRANS 92

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: Dok. 6890/12 TRANS 65.

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die in Betracht gezogene Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den obengenannten Entwurf einer Verordnung ¹ nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 22. Februar 2012 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 22. Mai 2012 beschließen, die Annahme abzulehnen.

¹ Dok. 6890/12 TRANS 65

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11)

2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis zum 9. März 2012 gebeten und haben keine Hinweise dafür gegeben, dass es Gründe für den Rat gibt, den Erlass abzulehnen ¹.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

¹ Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b sieht vor, dass der Erlass solcher Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt werden kann: die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.